

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Band:** 100 (2003)  
**Heft:** 6

**Rubrik:** Entscheide und juristische Beiträge

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Einstellung von Sozialhilfeleistungen ist zulässig

### Neues Bundesgerichtsurteil zur Frage der Existenzsicherung

*Laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts gilt der verfassungsrechtliche Anspruch auf Existenzsicherung nicht absolut. Daher können unter bestimmten Voraussetzungen die Sozialhilfeleistungen eingestellt werden (Urteil 2P.147/2002 vom 4.3.03).*

#### Sachverhalt

Herr X. wurde von März 1994 bis April 2001 (mit einem Unterbruch) durch den Sozialdienst der Stadt Bern finanziell unterstützt. Der Sozialdienst wies ihn wiederholt an, sich um Arbeit zu bemühen. Herr X. kam diesen Weisungen in ungenügender Weise nach, so dass ihm mit Verfügung vom Dezember 2000 die finanzielle Hilfe gekürzt wurde. Mit Schreiben vom 2. März 2001 bot der Sozialdienst ihm per 5. März 2001 eine Arbeitsstelle des Verbandes «Arbeit statt Fürsorge» im Rahmen des Projektes Ci-typflege an. Die Stelle war als «Mitarbeiter Reinigung mit Fahrerfunktion» umschrieben, mit einem Bruttolohn von 2600 Franken. Herr X. weigerte sich, die Stelle anzunehmen, weil dies seine Chancen, im erlernten Beruf als Innendekorateur/Grafiker Arbeit zu finden, schmälern würde. Die Sozialbehörde erachtete die angebotene Arbeit als zumutbar, zumal Herr X. seit 20 Jahren nicht mehr in seinem ursprünglichen Beruf gearbeitet hatte. Am 4. April 2001 verfügte das Sozialamt der Stadt Bern die Einstellung der Unterstützungsleistungen per 10.4.2001 wegen Rechtsmissbrauchs. Gegen diese Verfügung erhob Herr X. nach Durchlaufen des

kantonalen Instanzenzugs im Juni 2002 staatsrechtliche Beschwerde. Er machte geltend, dass der totale Entzug von Sozialhilfeleistungen verfassungswidrig sei.

#### Erwägungen des Bundesgerichts

*Zum Recht auf Existenzsicherung:* Das Bundesgericht hält fest, dass Artikel 12 der Bundesverfassung den grundsätzlichen Anspruch auf Existenzsicherung an bestimmte Voraussetzungen knüpfe. Ein Rechtsanspruch nach Art. 12 BV besitzt nur diejenige Person, die in Not gerät *sowie* nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen. Keinen Anspruch auf staatliche Leistungen zur Existenzsicherung hat daher, wer solche Leistungen beansprucht, obwohl er in der Lage ist, sich die für das Überleben erforderlichen Mittel selber zu verschaffen. In der Lehre werde ebenfalls die Ansicht vertreten, wer aus eigener Kraft faktisch und rechtlich in der Lage sei, sich die für seine Existenz erforderlichen Mittel aktuell zu verschaffen, stehe nicht in jener Notsituation, auf die das Grundrecht der Existenzsicherung zugeschnitten sei (Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S.179 f).

*Zu Kürzung bzw. Entzug von Sozialhilfeleistungen:* Das Bundesgericht stützte die Auslegung des Verwaltungsgerichtes zum kantonalen Gesetzesrecht und erachtete sie nicht als willkürlich. Es erklärte den scheinbaren Widerspruch zwischen Art. 23 des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG) einerseits, der ei-

nen Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt entstehen lässt, und Art. 36 SHG, der den absolut nötigen Existenzbedarf auch bei Selbstverschulden garantiert, mit dem unterschiedlichen Zweck der beiden Bestimmungen: während Art. 23 die Voraussetzungen für einen Anspruch festlege, bezwecke demgegenüber Art. 36 SHG Pflichtverletzungen und weisungswidriges Verhalten der Sozialhilfeempfänger zu sanktionieren, was nicht die Ebene der Anspruchsvoraussetzung als solche in Frage stelle.

*Zur Zumutbarkeit:* Das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) verpflichtet in Art. 28 Abs. 2 lit. c Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen (Satz 1); zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der bedürftigen Person angemessen ist (Satz 2). Daraus durfte das Verwaltungsgericht schliessen, dass ein Anspruch von Herrn X. auf Sozialhilfe dann zu verneinen sei, wenn die ihm angebotene Arbeit zumutbar (im Sinne des Gesetzes) war. Nach Auffassung des Bundesgerichtes war es für Herrn X. zumutbar, die angebotene Stelle bei der Citypflege anzunehmen. Es bestünden kaum Aussichten, als Innendekorateur wieder eine Stelle zu finden, nachdem Herr X. mehr als 20 Jahre nicht mehr in dem erlernten Beruf gearbeitet habe. Das Bundesgericht zog auch das Verhalten des Beschwerdeführers in die Beurteilung mit ein. Dieser hatte gegenüber seinem Sozialarbeiter erklärt, er werde die Stelle bei der Citypflege nicht annehmen, da für die Strassenreinigung Ausländer da seien. Zudem sei es seine Absicht, bis zu seiner

Pensionierung Fürsorgeleistungen zu beziehen und den Staat für dessen verfehlte Ausländerpolitik zu bestrafen; wenn er wollte, könnte er sehr schnell eine Arbeit finden.

### Kommentar

Das Bundesgericht konkretisiert mit dieser Entscheidung den Grundsatz der *Subsidiarität*, wonach Hilfe nur gewährt wird, soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann. Es stellt damit klar, dass die Sozialbehörde einer Person die finanziellen Leistungen entziehen darf, wenn diese eine ihr zumutbare Stelle nicht annimmt. Auf die Praxis hat dieses Urteil entscheidende Auswirkungen. Das Bundesgericht zeigt – ohne es explizit auszuführen – die Rechtsfolgen bei Verletzung des Subsidiaritätsprinzips auf: Hat die gesuchstellende Person ihre Möglichkeiten zur Selbsthilfe nicht ausgeschöpft, erfüllt sie den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nicht. Folglich erhält sie keine Leistungen (mehr).

Wir gehen davon aus, dass künftig die Frage der *Verhältnismässigkeit* in zweifacher Hinsicht zu prüfen ist: Zunächst muss die Zumutbarkeit der angebotenen Stelle gegeben sein. Das neue bernische Sozialhilfegesetz liefert in Artikel 28 SHG die nützlichen Kriterien. Zweitens ist unserer Meinung nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verhältnismässigkeit auch bei der Sanktion Rechnung zu tragen. Bevor eine Leistungseinstellung in Betracht gezogen wird, muss u.E. zuerst das mildere Mittel – also eine Kürzung – verfügt werden. Im vorliegenden Fall ist das Verhalten des betreffenden Klienten als qualifiziert pflichtwidrig einzustufen, was auch

die Überlegungen des Bundesgerichtes massgeblich beeinflusst haben dürfte: Die jahrelangen Integrationsbemühungen verliefen erfolglos und Leistungskürzungen führten zu keiner Änderung des Verhaltens. Demgegenüber garantierte die angebotene Stelle ein Einkommen, das über dem sozialen Existenzminimum lag. Entscheidend ist schliesslich, dass dem Klienten die angebotene Stelle – und damit die Wahl – während des ganzen Beschwerdeverfahrens offen gehalten wurde.

*Annette Wisler Albrecht, Fürsprecherin,  
Rechtsdienst Sozialamt Stadt Bern*

### **Anmerkung**

Dass bei einer derart krassen Verweigerung von zumutbarer Arbeit jeglicher Anspruch auf Sozialhilfe verneint und die staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen wurde, ist zwar durchaus nachvollziehbar. Dies hätte wohl auch mit dem Verbot des Richtsmissbrauchs begründet werden können. Allerdings ist noch nicht klar, ob dieses Urteil nur den

zweifelloos stossenden Einzelfall betrifft oder ihm künftig wegweisender Charakter zukommt bzw. sich daraus eine konstante Praxis des Bundesgerichts entwickelt. Fragen dürften sich auch hinsichtlich des in solchen Fällen anzuwendenden Verfahrens stellen, nachdem das Bundesgericht die bei laufenden Unterstützungen sonst geltenden Kürzungsbestimmungen vorliegend als nicht anwendbar erklärt hat. Anzumerken bleibt, dass im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde jeweils nur eine eingeschränkte, sich grundsätzlich lediglich auf die erhobenen Rügen beziehende Überprüfung des angefochtenen Entscheids erfolgt. Noch offen und an dieser Stelle nicht zu diskutieren wären auch die sozialpolitischen Auswirkungen einer solchen Praxis. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit sollte ein gänzlicher Leistungsentzug jedenfalls nur ganz ausnahmsweise möglich sein und es müssten dafür strenge Voraussetzungen gelten.

*Peter Stadler, Dr. iur., Präsident der  
Kommission ZUG/Rechtsfragen der SKOS*

---

### **An dieser Nummer haben mitgearbeitet:**

- Christoph Maeder, Institut für Soziale Arbeit FHS, St. Gallen
- Eva Nadai, Professorin an der Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz
- Iwan Rickenbacher, Kommunikation und Politik, Schwyz
- Walter Schmid, Präsident der SKOS
- Peter Stadler, Präsident der Kommission ZUG, Rechtsfragen der SKOS
- Annette Wisler Albrecht, Fürsprecherin, Rechtsdienst Sozialamt, Stadt Bern